

## Öffentliche Bekanntmachung

# Haushaltssatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock für die Haushaltsjahre 2020 und 2021

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 17.06.2020 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

## § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt auf	2020	2021
einen Gesamtbetrag der Erträge von	736.853.300 €	736.772.800 €
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	747.005.100 €	741.068.700 €
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-10.151.800 €	-4.295.900 €

2. im Finanzhaushalt auf		
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	673.148.500 €	691.898.200 €
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen von	684.845.100 €	692.496.200 €
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-11.696.600 €	-598.000 €

b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	97.417.300 €	55.423.700 €
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	103.750.200 €	90.963.600 €
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von festgesetzt.	-6.332.900 €	-35.539.900 €

## § 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung, einschließlich der bereits in der Haushaltssatzung 2018 und 2019 genehmigten Kreditermächtigung in Höhe von insgesamt 25.382.900 EUR) wird festgesetzt auf	2020	2021
	31.715.800 €	35.539.900 €

## § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf	2020	2021
	41.588.200 €	109.082.000 €

## § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf	2020	2021
	100.000.000 €	100.000.000 €

## § 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:	2020	2021
1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	300 v. H.	300 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	480 v. H.	480 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	465 v. H.	465 v. H.

## § 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt in Vollzeitäquivalente (VzÄ).	2020	2021
	2.517,14	2.520,36

## § 7 Nachtragshaushaltssatzung

a) Eine Nachtragshaushaltssatzung nach § 48 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) ist zu erlassen, soweit sich im Ergebnishaushalt das Jahresergebnis des laufenden Haushaltsjahres oder im Finanzhaushalt der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen um mehr als 10 % der Gesamtaufwendungen bzw. -auszahlungen verschlechtert.

b) Eine Nachtragshaushaltssatzung nach § 48 Abs. 2 Nr. 2 KV M-V ist zu erlassen, wenn bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen um mehr als 10% zu den Gesamtaufwendungen getätigt werden sollen oder müssen; entsprechendes gilt im Finanzhaushalt für Auszahlungen.

c) Gemäß § 48 Abs. 2 Nr. 3 KV M-V gelten Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen als geringfügig, soweit die geplanten Auszahlungen insgesamt 5% des Gesamtinvestitionsvolumens des aktuellen Haushaltsjahres nicht übersteigen.

d) Darüber hinaus ist eine Nachtragshaushaltssatzung nach § 48 Abs. 2 Nr. 4 KV M-V zu erlassen, soweit die Abweichung vom Stellenplan im Haushaltsjahr 2% der VzÄ übersteigt.

## § 8 Regelungen zur Haushaltsbewirtschaftung

Unechte Deckung gem. §13 GemHVO-Doppik M-V

a) Erträge sind auf die Verwendung bestimmter Aufwendungen beschränkt, soweit sich dies aus einer Rechtsvorschrift ergibt. Sie sind ferner auf die Verwendung für bestimmte Aufwendungen zu beschränken, soweit sich die Beschränkung aus der Natur der Erträge ergibt oder ein sachlicher Zusammenhang dies erfordert. Zweckgebundene Mehrerträge dürfen für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden. Dies gilt entsprechend für Einzahlungen und daraus zu leistende Auszahlungen.

b) Innerhalb eines Produktes können Mehrerträge Aufwendungsansätze erhöhen. Vor Inanspruchnahme ist zu prüfen, ob innerhalb des Produktes Mindererträge vorliegen, die zunächst zu kompensieren sind. Erst darüber hinausgehende Mehrerträge können zur Deckung von Mehraufwendungen verwendet werden. Dies gilt entsprechend für Mehreinzahlungen zur Erhöhung des Auszahlungsansatzes.

c) Erträge und Einzahlungen aus Spenden und Versicherungserstattungen sind zweckgebunden für Aufwendungen und Auszahlungen im jeweiligen Produkt einzusetzen.

## Echte Deckung gem. §14 GemHVO-Doppik M-V

a) Die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen, Einheitsmiete KOE, Wartungsverträge Hard- und Software sowie Kopiertechnik werden nach §14 Abs. 2 GemHVO-Doppik M-V über die Teilhaushalte hinweg, innerhalb zentral bewirtschafteter Deckungskreise, für gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt dies auch für die hiermit im Zusammenhang stehenden Auszahlungen.

b) Innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit gem. §14 Abs. 3 GemHVO-Doppik M-V für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

c) Innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes können gem. §14 Abs. 4 GemHVO-Doppik M-V die Ansätze für laufende Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt werden. Soweit die Deckungsfähigkeit in Anspruch genommen wird, vermindert sich der Ansatz für die korrespondierenden Aufwendungen. Der Gesamtbetrag der geplanten Investitionskredite darf dabei nicht überschritten werden.

Nachrichtliche		Angaben:
<b>Nachrichtliche Angaben:</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>

1. Zum Ergebnishaushalt Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	143.375.940,06 €	139.080.040,06 €
---	------------------	------------------

2. Zum Finanzhaushalt Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	4.850.864,93 €	4.252.864,93 €
---	----------------	----------------

3. Zum Eigenkapital Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	1.225.833.053,55 €	1.221.537.153,55 €
---	--------------------	--------------------

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Ministeriums für Inneres und Europa zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen zum Haushaltsjahr 2020 wurden am 21.08.2020 wie folgt bekanntgegeben:

Gemäß § 52 Absatz 2 KV M-V wird der in § 2 der Haushaltssatzung für 2020 festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme ohne Umschuldung teilweise in Höhe von 29.408.500 EUR genehmigt.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat die Entscheidungen über die genehmigungspflichtigen Festsetzungen zum Haushaltsjahr 2021 mit rechtsaufsichtlicher Verfügung vom 21.08.2020 zurückgestellt.

Die Haushaltssatzung für 2020/2021 mit Anlagen liegt vom 14. bis 22. September 2020 an den Werktagen von 9 bis 15.30 Uhr in der St.-Georg-Straße 109, Zimmer 318 zur Einsicht aus.

Rostock, 1. September 2020

Siegel

**Dr. Chris Müller-von Wrycz Rekowski**  
1. Stellvertreter des Oberbürgermeisters

*1 einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen*

# Öffentliche Bekanntmachung

## Haushaltssatzung des städtebaulichen Sondervermögens der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

### Sanierungsgebiet „Stadtzentrum“ für die Haushaltsjahre 2020 und 2021

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 29.04.2020 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 wird

	2020	2021
1. im Ergebnishaushalt auf		
einen Gesamtbetrag der Erträge von	13.791.900 €	11.072.900 €
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	13.791.900 €	11.072.900 €
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	0 €	0 €
2. im Finanzhaushalt auf		
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	17.429.400 €	10.303.700 €
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen von	13.791.900 €	11.072.900 €
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	3.637.500 €	-769.200 €
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	9.564.400 €	28.454.900 €
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	15.570.500 €	27.685.700 €
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-6.006.100 €	769.200 €
festgesetzt.		

#### § 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

	2020	2021
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf	58.569.300 €	10.400.200 €

#### § 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit werden nicht beansprucht.

#### § 5 Nachtragshaushaltssatzung

Eine Nachtragshaushaltssatzung nach § 48 Kommunalverfassung M-V ist zu erlassen, soweit sich im Ergebnishaushalt das Jahresergebnis des laufenden Haushaltsjahres oder im Finanzhaushalt der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen um mehr als 5 % der Gesamtaufwendungen bzw.- auszahlungen verschlechtert. Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V gelten Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen, soweit die geplanten Auszahlungen aus Investitionstätigkeit im Haushaltsjahr um nicht mehr als 5 % steigen.

Nachrichtliche Angaben:	2020	2021
1. Zum Ergebnishaushalt		
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	0,00 EUR	0,00 EUR
2. Zum Finanzhaushalt		
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	93.870,66 EUR	-675.329,34 EUR
3. Zum Eigenkapital		
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	2.051.200 EUR	2.051.200 EUR

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Ministeriums für Inneres und Europa zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen zum Haushaltsjahr 2020 wurden am 21.08.2020 wie folgt bekanntgegeben:

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat die Entscheidungen über die genehmigungspflichtigen Festsetzungen zum Haushaltsjahr 2021 mit rechtsaufsichtlicher Verfügung vom 21.08.2020 zurückgestellt.

Die Haushaltssatzung für 2020/2021 mit Anlagen liegt vom 14. bis 22. September 2020 an den Werktagen von 9 bis 15.30 Uhr in der St.-Georg-Straße 109, Zimmer 318 zur Einsicht aus.

Rostock, 1. September 2020

Siegel

**Dr. Chris Müller-von Wrycz Rekowski**  
1. Stellvertreter des Oberbürgermeisters

*1 einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen*

# Öffentliche Bekanntmachung

## Haushaltssatzung des städtebaulichen Sondervermögens der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

### Fördergebiet Dierkow für die Haushaltsjahre 2020 und 2021

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 29.04.2020 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 wird

	2020	2021
1. im Ergebnishaushalt auf		
einen Gesamtbetrag der Erträge von	1.053.300 €	1.332.900 €
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	1.053.300 €	1.332.900 €
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	0 €	0 €

2. im Finanzhaushalt auf  
a) einen Gesamtbetrag der laufenden

Einzahlungen von	1.310.800 €	968.900 €
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen von	1.053.300 €	1.332.900 €
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	257.500 €	-364.000 €

b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	3.187.900 €	1.745.000 €
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	3.627.200 €	2.131.000 €
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-439.300 €	-386.000 €
festgesetzt.		

**§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

	2020	2021
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf	2.260.000 €	1.019.000 €

**§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit**

	2020	2021
Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf	0 €	750.000 €

**§ 5 Nachtragshaushaltssatzung**

Eine Nachtragshaushaltssatzung nach § 48 Kommunalverfassung M-V ist zu erlassen, soweit sich im Ergebnishaushalt das Jahresergebnis des laufenden Haushaltsjahres oder im Finanzhaushalt der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen um mehr als 5 % der Gesamtaufwendungen bzw.- auszahlungen verschlechtert. Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V gelten Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen, soweit die geplanten Auszahlungen aus Investitionstätigkeit im Haushaltsjahr um nicht mehr als 5 % steigen.

Nachrichtliche Angaben:	2020	2021
-------------------------	------	------

1. Zum Ergebnishaushalt  
Das Ergebnis zum 31. Dezember des

Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 0,00 EUR 0,00 EUR

2. Zum Finanzhaushalt  
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich -1.383.223,82 EUR -1.747.223,82 EUR

3. Zum Eigenkapital  
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 0,00 EUR 0,00 EUR

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Ministeriums für Inneres und Europa zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen zum Haushaltsjahr 2020 wurden am 21.08.2020 wie folgt bekanntgegeben:

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat die Entscheidungen über die genehmigungspflichtigen Festsetzungen zum Haushaltsjahr 2021 mit rechtsaufsichtlicher Verfügung vom 21.08.2020 zurückgestellt.

Die Haushaltssatzung für 2020/2021 mit Anlagen liegt vom 14. bis 22. September 2020 an den Werktagen von 9 bis 15.30 Uhr in der St.-Georg-Straße 109, Zimmer 318 zur Einsicht aus.

Rostock, 1. September 2020

Siegel

**Dr. Chris Müller-von Wrycz Rekowski**  
1. Stellvertreter des Oberbürgermeisters

<sup>1</sup> einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

**Öffentliche Bekanntmachung**

# Haushaltssatzung des städtebaulichen Sondervermögens der Hanse- und Universitätsstadt Rostock Fördergebiet Toitenwinkel für die Haushaltsjahre 2020 und 2021

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 29.04.2020 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 wird

	2020	2021
1. im Ergebnishaushalt auf einen Gesamtbetrag der Erträge von	1.131.900 €	1.635.200 €
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	1.131.900 €	1.635.200 €
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	0 €	0 €

2. im Finanzhaushalt auf		
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	1.468.400 €	1.583.000 €
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen von	1.131.900 €	1.635.200 €
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	336.500 €	-52.200 €

b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	831.200 €	3.204.000 €
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	1.219.100 €	4.670.800 €
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-387.900 €	-1.466.800 €

festgesetzt.

**§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

	2020	2021
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf	2.510.400 €	488.600 €

**§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit**

	2020	2021
--	------	------

Der Höchstbetrag der Kredite zur

Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 0 € 1.519.000 €

**§ 5 Nachtragshaushaltssatzung**

Eine Nachtragshaushaltssatzung nach § 48 Kommunalverfassung M-V ist zu erlassen, soweit sich im Ergebnishaushalt das Jahresergebnis des laufenden Haushaltsjahres oder im Finanzhaushalt der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen um mehr als 5 % der Gesamtaufwendungen bzw.- auszahlungen verschlechtert. Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V gelten Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen, soweit die geplanten Auszahlungen aus Investitionstätigkeit im Haushaltsjahr um nicht mehr als 5 % steigen.

Nachrichtliche Angaben:	2020	2021
-------------------------	------	------

1. Zum Ergebnishaushalt  
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 0,00 EUR 0,00 EUR

2. Zum Finanzhaushalt  
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich -207.102,72 EUR -259.302,72 EUR

3. Zum Eigenkapital  
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 0,00 EUR 0,00 EUR

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Ministeriums für Inneres und Europa zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen zum Haushaltsjahr 2020 wurden am 21.08.2020 wie folgt bekanntgegeben:

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat die Entscheidungen über die genehmigungspflichtigen Festsetzungen zum Haushaltsjahr 2021 mit rechtsaufsichtlicher Verfügung vom 21.08.2020 zurückgestellt.

Die Haushaltssatzung für 2020/2021 mit Anlagen liegt vom 14. bis 22. September 2020 an den Werktagen von 9 bis 15.30 Uhr in der St.-Georg-Straße 109, Zimmer 318 zur Einsicht aus.

Rostock, 1. September 2020

Siegel

**Dr. Chris Müller-von Wrycz Rekowski**  
1. Stellvertreter des Oberbürgermeisters

<sup>1</sup> einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

## Öffentliche Bekanntmachung

# Haushaltssatzung des städtebaulichen Sondervermögens der Hanse- und Universitätsstadt Rostock Fördergebiet Lichtenhagen für die Haushaltsjahre 2020 und 2021

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 29.04.2020 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt auf	2020	2021
einen Gesamtbetrag der Erträge von	281.000 €	1.046.900 €
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	281.000 €	1.046.900 €
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	0 €	0 €
2. im Finanzhaushalt auf		
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	322.000 €	1.046.900 €
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen von	281.000 €	1.046.900 €
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	41.000 €	0 €
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	82.000 €	1.697.500 €
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	123.000 €	2.837.500 €
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-41.000 €	-1.140.000 €

festgesetzt.

### § 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf	2020 1.993.000€	2021 4.692.500 €
--	--------------------	---------------------

### § 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf	2020 0 €	2021 1.140.000 €
---	-------------	---------------------

### § 5 Nachtragshaushaltssatzung

Eine Nachtragshaushaltssatzung nach § 48 Kommunalverfassung M-V ist zu erlassen, soweit sich im Ergebnishaushalt das Jahresergebnis des laufenden Haushaltsjahres oder im Finanzhaushalt der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen um mehr als 5 % der Gesamtaufwendungen bzw. -auszahlungen verschlechtert. Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V gelten Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen, soweit die geplanten Auszahlungen aus Investitionstätigkeit im Haushaltsjahr um nicht mehr als 5 % steigen.

Nachrichtliche Angaben:	2020	2021
1. Zum Ergebnishaushalt Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	0,00 EUR	0,00 EUR
2. Zum Finanzhaushalt Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	41.000,00 EUR	41.000,00 EUR
3. Zum Eigenkapital Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	0,00 EUR	0,00 EUR

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Ministeriums für Inneres und Europa zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen zum Haushaltsjahr 2020 wurden am 21.08.2020 wie folgt bekanntgegeben:

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat die Entscheidungen über die genehmigungspflichtigen Festsetzungen zum Haushaltsjahr 2021 mit rechtsaufsichtlicher Verfügung vom 21.08.2020 zurückgestellt.

Die Haushaltssatzung für 2020/2021 mit Anlagen liegt vom 14. bis 22. September 2020 an den Werktagen von 9 bis 15.30 Uhr in der St.-Georg-Straße 109, Zimmer 318 zur Einsicht aus.

Rostock, 1. September 2020

Siegel

**Dr. Chris Müller-von Wrycz Rekowski**  
1. Stellvertreter des Oberbürgermeisters

*1 einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen*

## Öffentliche Bekanntmachung

# Haushaltssatzung des städtebaulichen Sondervermögens der Hanse- und Universitätsstadt Rostock Fördergebiet Schmarl für die Haushaltsjahre 2020 und 2021

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 29.04.2020 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt auf	2020	2021
einen Gesamtbetrag der Erträge von	799.000 €	130.800 €
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	799.000 €	130.800 €
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	0 €	0 €

2. im Finanzhaushalt auf		
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	925.500 €	158.800 €
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen von	799.000 €	130.800 €
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	126.500 €	28.000 €
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	2.640.900 €	861.200 €
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	2.813.100 €	889.200 €
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-172.200 €	-28.000 €

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

	2020	2021
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf	898.200 €	0 €

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

	2020	2021
Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf	0 €	0 €

§ 5 Nachtragshaushaltssatzung

Eine Nachtragshaushaltssatzung nach § 48 Kommunalverfassung M-V ist zu erlassen, soweit sich im Ergebnishaushalt das Jahresergebnis des laufenden Haushaltsjahres oder im Finanzhaushalt der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen um mehr als 5 % der Gesamtaufwendungen bzw.- auszahlungen verschlechtert. Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V gelten Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen, soweit die geplanten Auszahlungen aus Investitionstätigkeit im Haushaltsjahr um nicht mehr als 5 % steigen.

Nachrichtliche Angaben: 2020 2021

1. Zum Ergebnishaushalt Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	0,00 EUR	0,00 EUR
--	----------	----------

2. Zum Finanzhaushalt Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	-2.211.941,00 EUR	-2.183.941,00 EUR
---	-------------------	-------------------

3. Zum Eigenkapital Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	0,00 EUR	0,00 EUR
---	----------	----------

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Ministeriums für Inneres und Europa zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen zum Haushaltsjahr 2020 wurden am 21.08.2020 wie folgt bekanntgegeben:

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat die Entscheidungen über die genehmigungspflichtigen Festsetzungen zum Haushaltsjahr 2021 mit rechtsaufsichtlicher Verfügung vom 21.08.2020 zurückgestellt.

Die Haushaltssatzung für 2020/2021 mit Anlagen liegt vom 14. bis 22. September 2020 an den Werktagen von 9 bis 15.30 Uhr in der St.-Georg-Straße 109, Zimmer 318 zur Einsicht aus.

Rostock, 1. September 2020

Siegel

**Dr. Chris Müller-von Wrycz Rekowski**  
1. Stellvertreter des Oberbürgermeisters

<sup>1</sup> einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

# Aktuelle Karten zur Luftqualität in Rostock veröffentlicht

Als Fortführung und Aktualisierung der Lufthygienekarte von 2012 liegt nun eine aktuelle Luftqualitätskarte für das gesamte Stadtgebiet der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vor. Damit können Siedlungsbereiche identifiziert werden, in denen mit erhöhten Luftschadstoffkonzentrationen zu rechnen ist. Im Fokus standen dabei die Luftschadstoffkomponenten Stickstoffdioxid, Feinstaub und Schwefeldioxid.

Eingegangen sind die aus genehmigungsbedürftigen Anlagen sowie durch den Straßen- und Schiffsverkehr emittierten Luftschadstoffe unter Berücksichtigung der Hintergrundbelastung. Alle Emissionen wurden modellgestützt im Strömungsfeld der zuvor erarbeiteten Klimaanalyse hinsichtlich ihrer jahresdurchschnittlichen Ausbreitungssituation untersucht. Die permanent erfassten Messdaten der fünf Luftgütemessstationen in Rostock dienen dabei der Kalibrierung des Modells und der Validierung der Ergebnisse, die in gewissem Maß für grenzwertrelevante Aussagen geeignet sind.

Wie auch die vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V) gemessenen Luftgütedaten zeigen die Ergebnisse der Modellrechnungen ein insgesamt moderates Schadstoffkonzentrationsniveau.

Die Luftqualität im Gebiet der Hanse- und Universitätsstadt Rostock ist daher insgesamt als gut zu bewerten. Für die betrachteten Luftschadstoffkomponenten besteht gegenwärtig keine Gefahr, die aktuell rechtsverbindlichen Immissionsgrenzwerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit und zum Schutz der Vegetation zu überschreiten.

Die Karten und Daten erweitern die Fachdaten des Amtes für Umwelt- und Klimaschutz und stellen eine wichtige Arbeitsgrundlage für zukünftige Planungen dar. Die aktuellen Luftqualitätskarten für die Jahresmittelwerte Stickstoffdioxid, Feinstaub PM 10 sowie 2,5 und Schwefeldioxid sind im Geoportall der Hanse- und Universitätsstadt Rostock [www.geoport-hro.de/desktop](http://www.geoport-hro.de/desktop) unter der Rubrik „Umwelt und Klima“ veröffentlicht.

**Dr. Dagmar Koziolk**  
Amtsleiterin  
Amt für Umwelt- und Klimaschutz

Abb: Luftschadstoffbelastung Stickstoffdioxid als Jahresmittelwert ( $\mu\text{m}/\text{m}^3$ )

